

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 147/07 B

L 8 AL 490/05 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 471/03 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren und
Rechtsanwalt Dengler beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, es komme der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zu, ob der Leistungsträger bei der Berechnung des pfändbaren Teils einer laufenden Geldleistung im Rahmen des § 53 Abs 3 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) iVm § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) von abstrakten Unterhaltspflichten ausgehen, dh eine entsprechende Zahl unterhaltsberechtigter Personen berücksichtigen dürfe, ohne dass er Nachforschungen über konkret bestehende Unterhaltspflichten anstellen bzw die Unterhaltsberechtigung überprüfen müsse. Die vom LSG zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) trafen zu der Problematik keine Aussage. Die Frage sei umstritten.
- 4 Mit diesem Vorbringen wird den Darlegungserfordernissen nicht genügt. Zur Herausarbeitung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung genügt es nicht, lediglich die Rechtsauffassung des LSG anzugreifen, da im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, sondern lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision zu überprüfen ist. Hierbei muss die Beschwerdebegründung insbesondere deutlich machen, inwiefern unter Berücksichtigung der - auch vom LSG herangezogenen - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) noch Klärungsbedarf bestehen soll. Insoweit fehlt jegliche Auseinandersetzung mit dem vom LSG zitierten Urteil des BSG vom 27. November 1991 - 4 RA 80/90 (BSGE 70, 37, 41 = SozR 3-1200 § 53 Nr 2 S 11 f).
- 5 Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so ist die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen. Zwar kann die Rechtsfrage unter besonderen Umständen klärungsbedürftig bleiben oder erneut klärungsbedürftig werden, zB wenn der Recht-



sprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und nicht abwegige Einwendungen gegen sie erhoben werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13); dass dies der Fall wäre, lässt sich aus der Beschwerdebegründung der Klägerin jedoch nicht nachvollziehen. Aus der von der Beschwerdebegründung insoweit zitierten Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 6. August 1997 - L 13 KnV 3659/96 - ergibt sich insoweit keine andere Beurteilung, denn das LSG hatte sich ebenfalls ausdrücklich auf das Urteil des BSG vom 27. November 1991 berufen.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 7 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

